

Gebührensatzung

für die Sporthallen des Flecken Coppenbrügge

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Coppenbrügge am 04.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Sporthallen des Flecken Coppenbrügge (Sporthalle Coppenbrügge und Sporthalle Bisperode) werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Private Veranstaltungen sind von der Nutzung ausgeschlossen.

Die Nutzung der Sporthalle Bisperode ist wegen der geringeren Größe mit der Hälfte der jeweiligen Gebührensätze zu berechnen.

§ 2

Gebührenfrei sind folgende Benutzungen:

- Schulische Veranstaltungen (Schulturniere, Theateraufführungen usw.)
- Kinder- und Jugendveranstaltungen der örtlichen Vereine
- Veranstaltungen, deren Erlös gemeinnützigen Zwecken örtlicher Vereine dient (z. B. Bazare der Kindergärten)
- Sportveranstaltungen/Training der örtlichen Vereine nach Maßgabe der bestehenden Belegungspläne in der Nutzungszeit von Montag – Samstag, 13.00 Uhr
- Veranstaltungen der Kirchen, der politischen Parteien sowie des Flecken Coppenbrügge
- Lehrgänge und Veranstaltungen der Kreissportjugend sowie der Fachverbände des Kreissportbundes, sofern keine Eintrittsgelder erhoben werden
- Übungsleiterlehrgänge

§ 3

Gebührenpflichtig für **die örtlichen Vereine** (Vereine aus dem Bereich des Flecken Coppenbrügge) sind folgende Benutzungen:

1. Über den reinen Sport- und Trainingsbetrieb hinausgehende Veranstaltungen (z. B. Tagungen, Konzerte, Turniere, Jubiläumsveranstaltungen)
2. Veranstaltungen in Kooperation für überregionale Verbände

Gebühren für die **örtlichen Vereine** :

Veranstaltung **ohne** Erhebung von Eintrittsgeld pauschal

Halbtägig (bis zu 5 Stunden inklusive Aufbauzeit)

20,00 Euro

Ganztägig (über 5 Stunden inklusive Aufbauzeit)

40,00 Euro

Veranstaltung mit Erhebung von Eintrittsgeld pauschal	
Halbtägig (bis zu 5 Stunden inclusive Aufbauzeit)	40,00 Euro
Ganztägig (über 5 Stunden inclusive Aufbauzeit)	80,00 Euro

§ 4

Gebührenpflichtig für **Vereine mit Sitz außerhalb des Gemeindegebietes** sind folgende Benutzungen:

1. reine Sportveranstaltungen
2. Sportveranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern (Turniere, Meisterschaften usw.)
3. Über den Sportbetrieb und Sportveranstaltungen hinausgehende anderweitige Nutzungen mit Erhebung von Eintrittsgeldern wie z. B. Konzert, Tanz- Jubiläumsveranstaltungen etc.

Gebühren für **Vereine mit Sitz außerhalb des Gemeindegebietes**

Veranstaltung ohne Erhebung von Eintrittsgeld pauschal	
Halbtägig (bis zu 5 Stunden inclusive Aufbauzeit)	40,00 Euro
Ganztägig (über 5 Stunden inclusive Aufbauzeit)	80,00 Euro

Veranstaltung mit Erhebung von Eintrittsgeld pauschal	
Halbtägig (bis zu 5 Stunden inclusive Aufbauzeit)	50,00 Euro
Ganztägig (über 5 Stunden inclusive Aufbauzeit)	100,00 Euro

Für Veranstaltungen nach Ziffer 3:

Veranstaltung mit Erhebung von Eintrittsgeld pauschal	
Halbtägig (bis zu 5 Stunden inclusive Aufbauzeit)	80,00 Euro
Ganztägig (über 5 Stunden inclusive Aufbauzeit)	160,00 Euro

§ 5

Gebühren für **Gewerbebetriebe**

Für Veranstaltungen ortsansässiger Unternehmen, die nicht der *Gewinnerzielung dienen, betragen die Gebühren:

Veranstaltung ohne Erhebung von Eintrittsgeld pauschal	
Halbtägig (bis zu 5 Stunden inclusive Aufbauzeit)	50,00 Euro
Ganztägig (über 5 Stunden inclusive Aufbauzeit)	100,00 Euro

Veranstaltung mit Erhebung von Eintrittsgeld pauschal	
Halbtägig (bis zu 5 Stunden inclusive Aufbauzeit)	80,00 Euro
Ganztägig (über 5 Stunden inclusive Aufbauzeit)	160,00 Euro

*Für Veranstaltungen mit Aussicht auf Gewinnerzielung (z. B. Verkaufsveranstaltungen/Kommerzielle Hallenflohmärkte) ist der Gebührensatz zu verdoppeln.

§ 6

Die genutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Im Falle der Notwendigkeit einer Sonderreinigung (z. B. bei einer Großveranstaltung mit Getränkeausschank) ist in Abstimmung mit dem Flecken Coppenbrügge ein Unternehmen mit der Wahrnehmung zu beauftragen.

Die Kosten trägt der jeweilige Veranstalter. Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser werden über Zwischenzähler vom Hausmeister erfasst und dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Antragsvordrucke sind beim Flecken Coppenbrügge erhältlich. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen, bei Großveranstaltungen (hohes Besucheraufkommen) mindestens 6 Monate vor dem Ereignis schriftlich beim Flecken Coppenbrügge einzureichen.

Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), deren Vorgaben überwiegend dem Schutz der Besucher dienen und einen sicheren Aufenthalt von Personen gewährleisten sollen, sind einzuhalten. Der jeweilige Veranstalter ist verantwortlich für die Einholung der behördlichen Genehmigungen (Bauantrag, Schankerlaubnis etc.).

Den Anweisungen des Personals des Flecken Coppenbrügge ist Folge zu leisten. Ebenso ist im Sinne einer sparsamen Nutzung der Ressourcen der Energieverbrauch auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die Gebühren sind vor der Benutzung auf ein Konto der Gemeindekasse zu entrichten.

§ 8

Für die private Vermietung der Sportheime im Flecken ist von den Vereinen verpflichtend die Hälfte der Einnahmen an den Flecken Coppenbrügge jeweils im Januar des Folgejahres für das abgelaufene Jahr abzuführen.

§ 9

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Coppenbrügge, den 20.03.2015

(Hans-Ulrich Peschka)

- Bürgermeister -